



**Deutscher Falkenorden  
Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**

**Satzung**

Stand März 2014

## Präambel

Der Deutsche Falkenorden Landesverband Baden-Württemberg e. V. wird von Mitgliedern der unselbstständigen Untergliederung des Landesverbandes B.-W. im Deutschen Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. mit Sitz in Bonn, nachfolgend als DFO Bund bezeichnet gegründet.

Die Gründung des neuen eingetragenen Vereines erfolgt mit Zustimmung des DFO Bund.

Die Mitglieder des zu gründenden e.V. verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des DFO Bund oder der Falknerei schadet.

Neben dem neu zu gründenden e.V. bleibt die vorhandene unselbstständige Untergliederung des DFO Bund uneingeschränkt bestehen.

Die personelle Besetzung der Vorstandsämter im zu gründenden e. V. und der weiter bestehenden bleibenden Untergliederung des DFO-Bundesverbandes soll identisch sein. Hierdurch wird ein Auseinanderdriften der Vereine unterbunden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass keine Informationsverluste zwischen dem DFO Bund und dem dann selbstständigen Landesverband entstehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Satzungspunkt § 14 Sonderrechte und Sonderpflichten hingewiesen.

Die Einheit wird auch durch den identischen Namen Deutscher Falkenorden mit dem Namenszusatz Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem identischen Emblem dokumentiert.

# **Satzung Deutscher Falkenorden Landesverband Baden-Württemberg e. V.**

In der Fassung vom 15.03.2014.

Wo sprachlich die männliche Form gewählt wurde, ist gleichzeitig auch die weibliche Form gemeint.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Kalenderjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde, Landesverband Baden-Württemberg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V. Er wird im Folgenden kurz DFO Baden-Württemberg genannt.
3. Der Sitz des DFO Baden-Württemberg ist Bruchsal.
4. Die Geschäftsstelle des DFO Baden-Württemberg befindet sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele des DFO Baden-Württemberg sind:

1. Dauerhafte Sicherung
  - der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
  - der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
  - der Tier- und Pflanzenwelt sowie der
  - Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
2. Der Greifvogel- und Eulenschutz insbesondere durch:
  - Managementmaßnahmen
  - Aufklärung der Öffentlichkeit und Gesellschaft durch Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über die Greifvögel und Eulen, ihre Lebensbedingungen und ihre Lebensgrundlage sowie deren Gefährdung
  - Pflege und Auswilderung von Greifvögeln und Eulen.
  - Aus- und Weiterbildung von Falknern in Theorie und Praxis
  - Weiterentwicklung artgerechter Greifvogelhaltung.
3. Förderung und Anregung wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeiten im Bereich Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde und der dabei gewonnenen Kenntnisse
4. Vertretung der Mitglieder und Wahrung ihrer Belange insbesondere gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung.
5. Unterstützung und Beratung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
6. Pflege und Förderung aller Zweige der Falknerei
7. Förderung der Anerkennung der Falknerei als Weltkulturerbe

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der DFO Baden-Württemberg verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der DFO Baden-Württemberg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **§ 4.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des DFO Baden-Württemberg kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des DFO gemäß Artikel 2 anerkennt und unterstützt und sich dazu den Regelungen dieser Satzung unterwirft.

Vereinigungen, Institutionen oder Firmen, die dieselben Ziele wie der DFO verfolgen oder die die Ziele des DFO unterstützen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft besteht in Form einer Doppelmitgliedschaft im DFO Baden-Württemberg und dem DFO Bund. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des DFO Baden-Württemberg.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

- a. ordentliches Mitglied
- b. Familienmitgliedschaft
- c. Ehrenmitglied, es wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- d. außerordentliches Mitglied, dies sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem DFO Baden-Württemberg in Gedankenaustausch stehen.

Mitglieder nach b. und c. können in Abstimmung mit dem DFO Bund von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 4.2 Ruhen der Mitgliedschaft**

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden:

1. wenn gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde oder
2. bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
3. auf Antrag des Mitgliedes

Der Vorstand beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit. Ansonsten gilt § 4.3 Nr. 2 sinngemäß.

### **§ 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Dem Mitglied ist vorher unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
4. Der DFO Bundesvorstand ist von dem Ausschluss des Mitgliedes zu unterrichten
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr werden durch die Ordensversammlung DFO Bund festgesetzt.
2. Der DFO Baden-Württemberg finanziert sich durch die Rückführung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Erbschaften.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat

### 3. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister und
  - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes kann eine Ersatzwahl durch die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes und den Beirat erfolgen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit dem Tage der auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Im steten Wechsel werden von der Mitgliederversammlung der Vorsitzende und der Schatzmeister und auf der nach zwei Jahren folgenden Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben bis zu fünf Obleute sowie einen Seminarleiter bestimmen, diese sind innerhalb des Beirates stimmberechtigt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich (auch per Email) gefasst werden. In diesem Fall ist den Vorstandsmitgliedern eine Äußerungsfrist von einer Woche berechnet vom Tage der Bekanntmachung einzuräumen.

#### **§ 8 Falknermeister**

1. Die Aufgaben der Falknermeister sind die fachliche Betreuung der Mitglieder, insbesondere die Ausbildung der Jungfalkner. Jedes Mitglied hat Ihnen die Inspektion der Greifvogelhaltung zur ortsüblichen Tageszeit - auch ohne vorherige Anmeldung- zu gestatten.
2. Die Falknermeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es sind mindestens ein Falknermeister und maximal ein Falknermeister je angefangene 50 Mitglieder zu wählen.

Die Tätigkeit der Falknermeister ist ehrenamtlich bei Vergütung der baren Auslagen.

#### **§ 9 Beirat**

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes und Unterstützung seiner Arbeit sowie die Erledigung der ihm durch die Satzung zugewiesenen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Arbeiten.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich bei Vergütung der baren Auslagen.

Dem Beirat gehören an:

1. der Vorstand
2. die Falknermeister
3. der Seminarleiter
4. die Obleute

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die einfache Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Ansonsten gilt § 7, Nr. 7 sinngemäß.

## **§ 10 Vollmachten**

Die ordentliche Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welcher Höhe Ausgaben ohne deren Zustimmung erfolgen dürfen, und zwar für den:

1. Vorstand nach § 7
2. Beirat nach § 9

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (hierzu zählt auch eine Einladung per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Falknermeister
  - Feststellung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereines

## **§ 12 Rechnungs- u. Kassenprüfung**

1. Wird der steuerliche Jahresabschluss durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der vom geschäftsführenden Vorstand bestellt wird, erstellt und mit einem Testat versehen, sind keine Kassenprüfer zu wählen.
2. Über den vom Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsbericht wird die Mitgliederversammlung vom Schatzmeister informiert.
3. Wird nicht nach Abs. 1 verfahren, wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

## **§ 13 Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Nur persönlich anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht zulässig.

3. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Vorstand des DFO Bund zuzuleiten

#### **§ 14 Sonderrechte und Sonderpflichten**

1. Der DFO Baden-Württemberg regelt seine Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung.
2. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des DFO Bund stehen.
3. Der DFO Baden-Württemberg ist an die Beschlüsse und Weisungen, die im Rahmen von Mitgliederversammlungen des DFO Bund getroffen werden, gebunden.
4. Nr. 3 gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des DFO Baden-Württemberg betreffen.
5. Bei einer neuen Gliederung des DFO Bund in einen Bundesverband e.V. mit selbstständigen Untergliederungen (e.V.) auf Landesebene ist die vorliegende Satzung an die durch die Mitgliederversammlung des DFO Bund beschlossene neue Satzung für die entsprechenden Landesverbände anzupassen. Diese Anpassung soll in einem Zeitraum von einem Jahr erfolgen.
6. Es gilt der Vereinsname Deutscher Falkenorden mit dem Zusatz Landesverband Baden-Württemberg e. V.
7. Diese Satzungspunkte § 14 Nr. 2, 3 und 6 sind nachträglich nicht abänderbar.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des DFO Baden-Württemberg e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V. (mit Sitz in Bonn) im Falle der Unmöglichkeit an eine Einrichtung, einen Verein oder Körperschaft, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen. Das zugewandte Restvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Wird die Auflösung beschlossen, so bestellt der Vorstand einen Liquidator.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.03.2014 in Bruchsal beschlossen.

Der Vorstand